



Bekanntmachung

Aufstellung von Bauleitplänen

Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB;

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Saulgrub hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.04.2022 beschlossen, die nachstehenden Bauleitpläne aufzustellen und in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.10.2022 die Entwürfe zu nachstehenden Bauleitplänen gebilligt und beschlossen, sie auf die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen:

- A) **6. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- B) **Bebauungsplan „Östlicher Ortsrand Altenau“**

zu A) und B)

Die Gemeinde Saulgrub plant auf dem Grundstück mit der FINr. 774 im Ortsteil Altenau ein Gewerbe- und Mischgebiet. Um die planungsrechtliche Grundlage hierfür zu schaffen, wird der Bebauungsplan „Östlicher Ortsrand Altenau“ aufgestellt und der Flächennutzungsplan zum sechsten Mal geändert. Das Planungsgebiet umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 774 und Teilflächen der Flurnummer 766 (Obere Hauptstraße). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 0,63 ha. Das Grundstück mit der Flurnummer 774 wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es wird umgrenzt von den Grundstücken mit den Flurnummern 767, 772, 773, 774/4, 775 und der Oberen Hauptstraße mit der Flurnummer 774.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfs sind AKFU Architekten und Stadtplaner, Germering, und die Landschaftsarchitekten Vogl & Kloyer, Weilheim, beauftragt.

Der Umweltbericht enthält Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft sowie Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe.

Die Entwürfe der o.a. Bauleitpläne samt Begründungen und Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

07.11.2022 bis 12.12.2022

während der Dienststunden in der Gemeinde Saulgrub im Rathaus Saulgrub - Geschäftsleitung- 1. Stock, Kohlgruber Straße 2, 82442 Saulgrub, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Auslegungsraum befindet sich im ersten Obergeschoss und ist nicht barrierefrei erreichbar.

Auskünfte über Inhalt, Zweck und Auswirkung der Planung werden auf Verlangen erteilt. Bedenken und Anregungen zur Planung können der Gemeindeverwaltung während dieser Zeit entweder schriftlich oder – während der Dienststunden – zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Saulgrub (<https://www.gemeinde-saulgrub.de/planen-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene-in-aufstellung>) eingesehen werden.

Saulgrub, den 26.10.2022
Gemeinde Saulgrub



Rupert Speer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

An Anschlagtafeln öffentlich
bekanntgemacht am: 27.10.2022
abgenommen am: 13.12.2022